

## Einleitung.

---

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G. Bl. S. 69) sollte zunächst die großen Uebelstände beseitigen, welche sich aus der unzureichenden Vorschrift des §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ergeben hatten, und erfreute sich daher im Wesentlichen auf die Arbeiter der bisherig haftpflichtigen Betriebe (mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe), zu denen noch die sonstigen mit Motoren arbeitenden Betriebe, gewisse mit besonderer Unfallgefahr verbundene Baubetriebe, sowie die Herstellung von Explosivstoffen und explodirenden Gegenständen hinzutraten. Bereits in den Motiven der Vorlage war angedeutet, daß der Kreis der Personen, welche der Unfallversicherung zu unterwerfen seien, hiermit nicht abgeschlossen, es vielmehr Aufgabe der Zukunft sei, diesen Kreis auf Grund der bei der Ausführung des ersten Gesetzes zu sammelnden Erfahrungen zu erweitern. Dementsprechend ist die Reichsgesetzgebung auch bald weiter vorgegangen. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G. Bl. S. 159) erfreute die Wohlthaten der Unfall-

## XIV

## Einleitung.

versicherung auf die Betriebe der Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen einschließlich der Regiebauten dieser Verwaltungen, sowie auf die Transportbetriebe im Allgemeinen. Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53) sicherte den Beamten der Reichs-Civilverwaltungen, des Reichsheeres und der Marine, sowie den Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgepflicht der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, bei Verlegungen, bez. Tötungen durch Betriebsunfälle Pensionen, bez. ihren Hinterbliebenen Sterbegeld und Rente nach Maßgabe der nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewährenden Leistungen.\*). Durch das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 182) wurden neue ausgedehnte Kreise der arbeitenden Bevölkerung der Unfallversicherung unterworfen, und hierauf folgte das Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887, sowie das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 18. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 829).

Die Nothwendigkeit insbesondere, dem Geltungsbereiche der Unfallversicherung eine erhebliche Ausdehnung hin-

---

\*). Vgl. hierzu Preußisches Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (G.S. S. 282).

sichlich der bei Bauten beschäftigten Personen zu geben, erhellt aus den nachfolgenden Ausführungen der Begründung zur Regierungsvorlage zu dem Gesetz vom 11. Juli 1887:

„Zur Zeit bestehen über die Unfallversicherung von Bauarbeitern folgende Bestimmungen. Es sind, von Nebenbetrieben abgesehen, versichert:

1. soweit es sich um Beschäftigung durch Gewerbetreibende handelt,
  - a) auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69) diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhouer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden;
  - b) auf Grund des §. 1 Absatz 8 a. a. D. und der zur Ausführung dieser Vorschrift von dem Bundesrat gefassten Beschlüsse (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1885, Reichsgesetzbl. S. 18, und vom 27. Mai 1886, Reichsgesetzbl. S. 190) diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb auf die Ausführung von Lüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klemperer- und Lackierarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung,

## XVI

### Einleitung.

Abnahme, Verlegung und Reparatur von  
Blitzableitern, oder auf die Ausführung von  
Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder  
Anschlägerarbeiten bei Bauten sich erstreckt, in  
diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden;

2. soweit es sich um die Beschäftigung bei Regie-  
bauten, d. h. bei solchen Bauarbeiten handelt,  
welche der Bauherr für eigene Rechnung durch  
direkt angenommene Arbeiter ausführen lässt, und  
zwar auf Grund des §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes,  
betrifftend die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-  
versicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 159):
  - a) Arbeiter und Betriebsbeamte bei Bauten,  
welche vom Reich oder einem Bundesstaate  
im Betriebe der Post- und Telegraphen-, so-  
wie in Betrieben der Marine- und Heeres-  
verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt  
werden;
  - b) Arbeiter und Betriebsbeamte bei Regiebauten  
aller Eisenbahnverwaltungen, mag es sich um  
Reichs-, Staats- oder um Privateisenbahnen,  
um große Lokomotivbahnen oder um Pferde-  
bahnen, Arbeitsbahnen oder ähnliche Unter-  
nehmungen handeln.

Hiernach ermangeln zur Zeit der Unfallsfürsorge ins-  
besondere folgende bei der Ausführung von Bauarbeiten  
beschäftigte Personen:

1. die Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von Gewerbetreibenden, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Eisenbahn-, Bege-, Festungs-, Wasser-, Kanal- und ähnlichen Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, soweit es sich dabei nicht etwa um einen Nebenbetrieb handelt, welcher der Versicherungspflicht des Hauptbetriebes folgt, und soweit jene Arbeiter nicht etwa Maurer-, Zimmer- oder ähnliche Arbeiten ausführen, auf welche sich der Gewerbebetrieb des betreffenden Gewerbetreibenden mit erstreckt;
2. die Arbeiter und Betriebsbeamten bei Bauarbeiten, welche Bauunternehmer, die die Ausführung von Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig betreiben, für Andere ausführen;
3. die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sofern diese Bauarbeiten ausgeführt werden;
  - a) vom Reich oder von einem Bundesstaate in anderen, als den Betrieben der Post-, Telegraphen-, Marine-, Heeres- oder Eisenbahnverwaltungen;
  - b) von Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden, wie Deich-, Meliorations-, Bege- und ähnlichen Verbänden, wenn es sich nicht um für eigene Rechnung ausgeführte Eisenbahn- bauten dieser Verbände handelt;

## XVIII

### Einleitung.

c) von Privatpersonen, mit der gleichen Be-  
schränkung wie zu b.

Für alle diese bisher unberücksichtigt gebliebenen Bauarbeiter besteht das Bedürfnis der Unfallfürsorge ebenso, wie für diejenigen Bauarbeiter, welche der Unfallversicherung schon gegenwärtig unterliegen. Denn für die Unfallgefährlichkeit einer Bauarbeit ist der Umstand, ob dieselbe von Baugewerbetreibenden oder von Privatpersonen sc. für eigene Rechnung ausgeführt wird, ohne Bedeutung, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Arbeiter auch bei Wasser-, Kanal- und ähnlichen Bauten Betriebsunfällen in erheblichem, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Maße als bei Hoch- oder Brunnenbauten, ausgesetzt sind.

Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, die Lücken, welche die bisherigen Gesetze über die Unfallversicherung der Bauarbeiter gelassen haben, alsbald auszufüllen."

„Zur Ausdehnung der Unfallversicherung auf die von derselben noch nicht erfaßten Bauarbeiter erweist sich die Bestimmung des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes, nach welcher durch Beschluß des Bundesrathes Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben für versicherungspflichtig erklärt werden können, nicht als ausreichend. Denn auf Grund dieser Bestimmung kann die Unfallversicherung nur nach den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes erfolgen, letztere aber sind auf die hier in Rede stehenden Bauarbeiten

.... ohne einige Abänderungen nicht anwendbar. Zu dem angedeuteten Zweck bedarf es vielmehr eines besonderen Gesetzes, welches nunmehr auf die Unfallfürsorge aller bei Bauarbeiten beschäftigten, der Unfallversicherung noch nicht unterliegenden Bauarbeiter zu erstrecken sein wird.“ Mot. I, S. 16 bis 18.

Der aus diesen Erwägungen hervorgegangene Gesetzesentwurf lag dem Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 zu Grunde. Das Gesetz lehnte sich „an die bisherigen Gesetze über Unfallversicherung soweit als möglich an.“

Dies gilt zunächst von den Bestimmungen über die Ansprüche der unter den vorliegenden Entwurf fallenden Versicherten. Die Vorschriften über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigungen, über die Feststellung derselben, die dagegen zulässigen Rechtsmittel an das Schiedsgericht beziehungsweise an das Reichs- oder Landes-Versicherungsaamt, über die Auszahlung der Entschädigungen durch die Postanstalten, ferner die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, über das Unfallmeldevesen und die Unfalluntersuchungen entsprechen den gleichartigen Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes“. Mot. I, S. 18. Einzelne Modifizierungen ergaben sich natürlich aus der Natur der Sache. Völlig abweichend dagegen von den bisher befolgten Grundsätzen mußte die Organisation der Versicherung eingerichtet werden.

Eine berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung konnte für die neu der Unfallversicherung unterworfenen

Betriebe nur insofern durchgeführt werden, als es sich um gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten handelt.

Der für Tiefbauten neu gebildeten Berufsgenossenschaft können das Reich und die Bundesstaaten hinsichtlich der für ihre Rechnung ausgeführten Bauarbeiten beitreten, sofern sie nicht die Versicherung auf sich selbst nehmen; das gleiche Beitrittsrecht haben die Gemeinden und andere öffentlichen Verbände hinsichtlich ihrer Regiebauten, wogegen ihnen das Recht, die Versicherung auf eigene Rechnung zu übernehmen, nur zusteht, wenn ihre Leistungsfähigkeit durch die Landes-Zentralbehörde anerkannt ist.

Die Berufsgenossenschaft ist im Wesentlichen übereinstimmend mit den auf Grund des U.V.G. errichteten Genossenschaften organisiert. Eine grundsätzlich wichtige Abweichung liegt nur darin, daß die erforderlichen Mittel durch die Genossenschaftsmitglieder nicht im Wege des Umlageverfahrens, sondern vermittelst des Deckungsverfahrens aufgebracht werden.

Dagegen mußte für die Versicherung der nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten aller Art eine eigene Organisation geschaffen werden, da den Berufsgenossenschaften so fluktuierende Elemente, wie sie die hier in Betracht kommenden Unternehmer darstellen, nicht als Mitglieder zugewiesen werden konnten. Die Versicherung derartiger Bauten erfolgt daher durch eigene Versicherungsanstalten, deren Träger die Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende sind, und zwar

hinsichtlich der bedeutenderen Bauarbeiten, d. h. derjenigen, zu deren Ausführung im einzelnen Falle mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, gegen feste Prämien auf Kosten der einzelnen Unternehmer, hinsichtlich der übrigen durch Beiträge, welche nach Maßgabe des thatächlichen Bedarfs auf die im Bezirk der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, eventuell größeren Verbänden unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer umgelegt werden. Der Prämientarif für die größeren Regiebauten wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt, und zwar für je 3 Jahre; die Beitreibung der Prämien erfolgt durch Vermittelung der Gemeindebehörden. Für die Leistungen des Unternehmers haftet zeitlich begrenzt und subsidiär der Bauherr. Zu den Versicherungsanstalten gehören auch die Regiebauten derjenigen Gemeinden u. c., welche weder die Versicherung selbst übernommen haben, noch den Berufsgenossenschaften beigetreten sind.

Nicht nur die Vorschriften über die Versicherungsanstalten, sondern auch gewisse andere Normen des Gesetzes, welche ihrer Natur nach auf alle Bauarbeiten passen, sind auf die im Geltungsbereiche des U. B. G. bereits erwähnten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende (Baugewerks-Berufsgenossenschaften) ausgedehnt worden.

---

Die hier kurz zusammengefaßten grundsätzlichen Bestimmungen des früheren Gesetzes sind durch das Bauunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 und die damit zusammenhängenden Gesetze von demselben Tage nicht berührt worden. Es handelte sich überhaupt bei der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze nicht um eine grundjäzliche Umgestaltung dieser Gesetze, sondern lediglich um Abänderungen und Erweiterungen des Wirkungskreises der Gesetze, welche auf Grund der inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen nothwendig erschienen.

Eine Aenderung trat zunächst in der äuferen Gestalt der Unfallversicherungsgesetze ein.

Es wurden, ebenso wie bei dem Krankenversicherungsgesetz, das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit dem Gesetz vom 6. Juli 1884 zusammengearbeitet. Dagegen sind verschiedene organisatorische Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Schiedsgerichte und über das Reichs-Versicherungsamt und über die Landes-Versicherungsämter in einem besonderen Gesetze, dem Gesetz, bezügend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (vgl. Anhang I) zusammengefaßt, dessen Anlagen das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, das Bau-Unfallversicherungsgesetz und das See-Unfallversicherungsgesetz bilden. Demgemäß sind die §§. 35, 36 des früheren Bau-Unfallversicherungsgesetzes, welche von den Schiedsgerichten handelten, gestrichen. An ihre Stelle treten die §§. 8 ff. des Abänderungsgesetzes (Anhang I), durch welche eine Aenderung gegenüber der früheren Rechtslage insofern herbeigeführt wird, als

an Stelle der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte nunmehr örtliche Schiedsgerichte treten, welche zugleich Unfall- und Invaliditätsachen bearbeiten.

Erweiterungen hat der Kreis der versicherten Personen erfahren. Es sind nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz unter anderen alle Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt. Ausdrücklich in das Bau-Unfallversicherungsgesetz mit aufgenommen ist auch die Bestimmung, daß jetzt die Versicherung sich auch auf häusliche und andere Dienste erstreckt, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden (§. 2 a. a. D.).

Wie in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (§. 4) ist ferner auch in das Bau-Unfallversicherungsgesetz (§. 8) eine Bestimmung aufgenommen, durch welche die versicherungrechtlichen Verhältnisse von Betrieben geregelt werden können, welche sich auf das Inland und das Ausland erstrecken.

Für die statutarische Versicherung von Gewerbetreibenden und Betriebsbeamten und für die Selbstversicherung von Unternehmern bildet nicht mehr die Grenze ein Jahresarbeitsverdienst von 2000, sondern ein solcher von 8000 Mark und nicht die Beschäftigung eines, sondern die zweier Lohnarbeiter. Auch hat sich das Bedürfnis gestend gemacht, gewisse Personen zu versichern, welche unmittelbar mit dem Betriebe nichts zu thun haben, aber doch gezwungen sind, sich den Gefahren des Betriebes auszusetzen (§. 4).

Um Kommunalverbänden und öffentlichen Korporationen die selbstständige Durchführung der Unfallversicherung zu erleichtern, ist ferner den Landes-Zentralbehörden die Berechtigung erteilt, dieselben zu einem Verbande zu vereinigen (§. 6).

Für Unfälle in fremden Betrieben ist der Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht für den Fall aufgelegt, daß sie sich bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Genossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er Löhne gezahlt hat (§. 7).

Die weitere Ansammlung eines Reservesonds ist bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Hinblick auf die durch das Kapitaldeckungsverfahren gegebene Sicherheit, für entbehrlich erachtet worden (§. 15).

Die vierwöchigen Fristen zur Einlegung von Rechtsmittel sind, wie auch in den andern Unfallversicherungsgesetzen, durchweg in solche von 1 Monat umgewandelt worden.

Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung entstehen, entscheidet jetzt mit Ausschluß des Rechtsweges das Reichs-Versicherungsamt (§. 29).

Endlich enthält das abgeänderte Gesetz neue Vorschriften über die Regelhaftigkeit von Unternehmen und ihren Beauftragten (§§. 46 bis 48).

Im Uebrigen wird auf die durch den Druck gekennzeichneten Stellen der einzelnen Paragraphen sowie die Anmerkungen zu denselben verwiesen.

---